

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

24. Verordnung vom 15.03.1834 publ. 19.03.1834

Voranschlag für das Rechnungsjahr 1835/1836 leicht wird aufgestellt werden können, weil alsdann das Bedürfniß der Armen-Casse an Arznei sich einigermaßen wird übersehen lassen.

24) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 15. März, publ. den 19. März 1834.

Betr. Stellvertretung der Wehrpflichtigen.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben hinsichtlich der nach §. 18. des Recrutirungsgesetzes vom 1. Febr. 1831. (Gesetzsammlung Bd. 6. S. 522.) und nach §. 5. der Bekanntmachung der ehemaligen Militair-Commission vom  $\frac{10}{16}$ . April 1831. (Gesetzsammlung Bd. 6. S. 542.) den Wehrpflichtigen des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Sever gestatteten Stellvertretung folgende nähere Bestimmungen zu genehmigen geruhet:

§. 1.

Stirbt der Stellvertreter vor Ablauf der Dienstzeit, oder wird derselbe aus einer von ihm nicht verschuldeten Ursache aus dem Dienst entlassen, so wird der Vertretene in jedem Falle frey, so daß derselbe weder zur Stellung eines andern Stellvertreters noch zum eigenen Eintritt in den Dienst angehalten werden kann.

§. 2.

Tritt dagegen der Stellvertreter aus ei-

nem von ihm verschuldeten Grunde aus dem Dienste (insbesondere also im Fall einer Desertion oder Ausstoßung des Stellvertreters) so muß der Vertretene sofort einen andern Stellvertreter stellen, oder für den Rest seiner Dienstzeit selbst in Dienst treten.

§. 3.

Eine Ausnahme von der im §. 2. gedachten Regel tritt nur dann ein, wenn der Stellvertreter gedienter Militair und nicht bloß von den betreffenden Militairbehörden nach §. 18. *N<sup>o</sup> 2.* des Recrutirungsgesetzes für die Stellvertretung zulässig erklärt, sondern wegen seiner vorzüglichen Zuverlässigkeit und Diensttchtigkeit als Stellvertreter besonders empfohlen ist.

Für solche Stellvertreter haftet der Vertretene weiter unter keiner Bedingung.

§. 4.

Von diesen besonders empfohlenen Subjecten übergiebt das Großherzogliche Militair-Commando jährlich dem Militair-Collegium eine besondere Liste.

Indem das Militair-Collegium diese Bestimmungen auf Höchsten Befehl hiemit zur öffentlichen Kunde bringt, macht dasselbe das Publicum noch insbesondere auf die Vortheile

II.

III.